

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR UNTERNEHMEN

Musarubra (wie nachstehend definiert) und das Unternehmen (wie im Gewährungs schreiben identifiziert) stimmen den im vorliegenden Vertrag angegebenen Bedingungen (wie nachfolgend definiert) zu.

Indem das Unternehmen diese Software herunterlädt, installiert, kopiert, auf sie zugreift oder sie nutzt, stimmt es den Bestimmungen diesem Vertrag zu. Wenn das Unternehmen diesen Vertrag im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person annimmt, versichert und gewährleistet es, dass es die uneingeschränkte Befugnis dazu besitzt, die betreffende natürliche oder juristische Person an diese Bestimmungen zu binden. Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass Endbenutzer (wie nachfolgend definiert) die Bestimmungen dieses Vertrags einhalten, und trägt die Verantwortung für die Einhaltung bzw. den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch Endbenutzer.

Wenn das Unternehmen diesem Vertrag nicht zustimmt, gilt Folgendes:

- Das Unternehmen darf die Software nicht herunterladen, installieren, kopieren, darauf zugreifen oder sie nutzen und
- muss die Software und Berechtigungsnachweise umgehend an die Partei zurückgeben, von der es die Software erworben hat.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Begriffe mit Großbuchstaben haben die Bedeutung, die in Abschnitt 15.1 oder anderweitig in diesem Vertrag definiert wird. Die Auslegungsgrundsätze für diesen Vertrag werden in der Auslegungsklausel in Abschnitt 15.2 festgelegt.

1. LIZENZGEWÄHRUNG; EIGENTUMSRECHTE

- 1.1 **Das Recht auf Nutzung der Software:** Gemäß den Bedingungen dieses Vertrags gewährt Musarubra dem Unternehmen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht auf die Nutzung der im Gewährungs schreiben beschriebenen Software ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Unternehmens. Im Rahmen dieses Vertrags umfasst die Nutzung der Software das Herunterladen und Installieren der Software sowie den Zugriff darauf. Dem Unternehmen werden keine Rechte an Aktualisierungen und Upgrades gewährt, sofern das Unternehmen keinen Support (oder ein Dienstabonnement, das Rechte an Aktualisierungen und Upgrades einräumt) erworben hat.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KOPIEREN UND DIE NUTZUNG

- 2.1 **Produktberechtigung:** Die Nutzung der Software ist von den erworbenen Lizenzen (z. B. Knoten) abhängig und unterliegt den Definitionen für Produktberechtigungen.
- 2.2 **Mehrere Plattformen/Pakete:** Wenn die Software mehrere Plattformen unterstützt oder das Unternehmen die Software im Paket mit anderer Software erhält, darf die Gesamtanzahl an Geräten, auf denen alle Versionen der Software installiert sind, die Produktberechtigung des Unternehmens nicht überschreiten.

Bestimmte Software, die als Teil einer Musarubra-Produkt-Suite lizenziert wird, erfordert möglicherweise auch den Erwerb einer separaten Musarubra-Serverlizenz, um die Software auf bestimmten Servertypen gemäß der Dokumentation nutzen zu können.

- 2.3 **Laufzeit:** Die Lizenz gilt für den im Gewährungsschreiben angegebenen begrenzten Zeitraum. Ist kein Zeitraum angegeben, gelten die Lizenzen unbefristet.
- 2.4 **Kopien:** Das Unternehmen darf in einem angemessenen Umfang zu Sicherungs-, Archivierungs- oder Notfallwiederherstellungszwecken Kopien der Software erstellen.
- 2.5 **Verbundene Unternehmen, stellvertretende Parteien:** Das Unternehmen kann die Nutzung der Software in Übereinstimmung mit diesem Vertrag wie folgt gestatten:
- (a) durch ein verbundenes Unternehmen;
 - (b) durch einen Dritten, mit dem das Unternehmen einen Vertrag abschließt, um die IT-Ressourcen des Unternehmens zu verwalten (**Stellvertretende Partei**), sofern:
 - (i) die stellvertretende Partei die Software ausschließlich für interne Zwecke und nicht zugunsten eines anderen Dritten oder seiner selbst nutzt;
 - (ii) die stellvertretende Partei sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet; und
 - (iii) das Unternehmen Musarubra schriftlich darüber informiert, dass eine stellvertretende Partei im Namen des Unternehmens die Software nutzt.

Das Unternehmen ist für die Einhaltung bzw. die Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch jedes verbundene Unternehmen und jede stellvertretende Partei verantwortlich und in vollem Umfang haftbar.

- 2.6 **Allgemeine Beschränkungen:** Das Unternehmen darf Dritte nicht veranlassen und ihnen nicht erlauben:
- (a) die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln oder den Quellcode für die Software herzustellen oder nachzubilden;
 - (b) Urheberrechtshinweise oder andere Produktkennzeichnungen oder Eigentumsrechtshinweise, Siegel oder Anweisungsetiketten zu entfernen, zu löschen, zu verdecken oder zu manipulieren, die in oder auf einer Software oder Dokumentation gedruckt oder gestempelt, angebracht, verschlüsselt oder aufgezeichnet sind; oder nicht alle Urheberrechts- und anderen Eigentumsrechtshinweise in allen Kopien, die das Unternehmen von der Software und Dokumentation anfertigt, vollständig beizubehalten;

- (c) die Software für Timesharing- oder Dienstleistungsbüros zu vermieten, zu verleihen oder zu nutzen; einer Person oder einem Unternehmen das Recht zur Nutzung der Software zu verkaufen, zu vermarkten, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu vertreiben oder anderweitig zu gewähren, außer in dem laut diesem Vertrag ausdrücklich gestatteten Umfang; oder die Software zu nutzen, um allein oder in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer anderen Dienstleistung ein Produkt oder eine Dienstleistung für eine Person oder ein Unternehmen bereitzustellen, sei es auf Gebührenbasis oder auf andere Weise;
- (d) die Software oder Dokumentation zu ändern, anzupassen, zu übersetzen oder abgeleitete Werke der Software oder Dokumentation zu erstellen; Teile der Software oder Dokumentation mit einer anderen Software oder Dokumentation zu kombinieren oder in eine solche zu integrieren; oder die Software im Rahmen eines Versuchs zur Entwicklung von Software (einschließlich jeglicher Routinen, Skripte, Codes oder Programme) mit funktionalen Eigenschaften, visuellen Ausdrücken oder sonstigen Merkmalen, die denen der Software ähnlich sind, zu nutzen, um mit Musarubra in Wettbewerb zu treten;
- (e) ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Musarubra Performance- oder Benchmark-Tests oder Analysen mit Bezug auf die Software zu veröffentlichen;
- (f) zu versuchen, eine der Aktivitäten in den Unterabschnitten (a) bis (e) durchzuführen; oder
- (g) die Software in einer Cloud, einer Internet-basierten Computing- oder ähnlichen On-Demand-Computing-Umgebung auszuführen oder zu betreiben, sofern die Nutzung nicht ausdrücklich gemäß dem Gewährungsschreiben des Unternehmens oder den geltenden Definitionen für Produktberechtigungen erlaubt ist.

3. TECHNISCHER SUPPORT UND WARTUNG

Die Bedingungen für technischen Support und Wartung, die per Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wurden, gelten, wenn das Unternehmen Support erworben hat. Nach Ablauf des in einem Gewährungsschreiben angegebenen Support- oder Dienstabonnement-Zeitraums hat das Unternehmen nicht mehr das Recht, Support (einschließlich Upgrades, Aktualisierungen und Telefon-Support) zu erhalten. Musarubra kann den angebotenen Support jederzeit mit Wirkung ab dem Beginn eines Verlängerungszeitraums für den Support ändern.

4. BEENDIGUNG

4.1 Unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtungen kann das Unternehmen seine Lizenz jederzeit durch Deinstallation der Software beenden.

- 4.2 Musarubra kann die Lizenz des Unternehmens in dem Fall beenden, dass dieses wesentlich gegen diesen Vertrag verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem es von Musarubra eine Benachrichtigung über den Verstoß erhalten hat, behebt. Nach einer solchen Beendigung muss das Unternehmen umgehend alle Kopien der Software und der Dokumentation zurückgeben oder dauerhaft löschen.
- 4.3 **End-of-Life:** Das Recht des Unternehmens auf Nutzung der Software und jeglicher ihrer Funktionen unterliegt der End-of-Life-Richtlinie. Diese ist verfügbar unter: <https://www.mcafee.com/us/resources/misc/support-policy-product-support-eol.pdf>. Am Ende der Lebensdauer einer Software oder einer Softwarefunktion (wie in der End-of-Life-Richtlinie beschrieben) endet das Recht des Unternehmens auf Nutzung der entsprechenden Software oder der entsprechenden Funktion.

5. ZAHLUNGEN; STEUERN; AUDIT

- 5.1 **Zahlungen:** Sofern das Unternehmen die McAfee Enterprise Produktenicht über einen autorisierten Partner erwirbt, im Falle dessen die Zahlungsverpflichtungen ausschließlich zwischen dem autorisierten Partner und dem Unternehmen bestehen, zahlt das Unternehmen an Musarubra die für das Musarubra-Produkt anfallenden Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Verzögerte Zahlungen unterliegen Zinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat bzw. der höchsten gesetzlich zulässigen Rate, je nachdem, welcher Satz niedriger ist. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind unkündbar und nicht rückerstattbar. Sollte eine Rechnung nach Auffassung des Unternehmens falsch sein, so muss es Musarubra innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich darüber in Kenntnis setzen, um einen Anspruch auf Korrektur bzw. eine Gutschrift geltend zu machen.
- 5.2 **Transaktionssteuern:** Sollte das Unternehmen die McAfee Enterprise Produkte zur Eigenverwendung oder für den Weiterverkauf direkt von Musarubra erwerben, zahlt das Unternehmen alle anfallenden Transaktionssteuern, einschließlich Gebrauchssteuern, Umsatzsteuern, Abgaben, Zollgebühren sowie sonstige von der Regierung auferlegte Transaktionsgebühren mit beliebiger Bezeichnung (und alle ggf. anfallenden Zinssätze oder Strafgebühren) für gemäß diesem Vertrag durch das Unternehmen zu zahlende Beträge (**Transaktionssteuern**). Nach den geltenden Gesetzen hat Musarubra vom Unternehmen Transaktionssteuern einzufordern. Diese werden von Musarubra separat auf den Rechnungen ausgewiesen. Freistellungen von Transaktionssteuern sind vom Unternehmen mindestens fünfzehn (15) Werkzeuge vor dem Fälligkeitsdatum für eine Rechnung Musarubra gegenüber nachzuweisen. Wenn Musarubra die erforderlichen Transaktionssteuern nicht vom Unternehmen einzieht, jedoch später aufgefordert wird, diese bei einer Steuerbehörde zu begleichen, erstattet das Unternehmen Musarubra die Transaktionssteuern einschließlich aller anfallenden Strafzahlungen und Zinsgebühren, sofern die verspätete Erstattung und Begleichung nicht durch

Musarubra verschuldet wurde.

- 5.3 **Quellensteuern:** Alle fälligen Zahlungen des Unternehmens sind ohne Abzüge und spesenfrei für alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, die von einer Steuerbehörde erhoben werden, zu leisten. Sollte das Unternehmen gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet sein, Einkommenssteuern von den laut vorliegendem Vertrag an Musarubra geschuldeten Beträgen abzuziehen oder einzubehalten (**Quellensteuern**), führt das Unternehmen die Steuern ab, legt bei Musarubra einen entsprechenden Nachweis über die Zahlung bei der zuständigen Steuerbehörde vor und leistet die Zahlung des verbleibenden Nettobetrags. Das Unternehmen teilt Musarubra mindestens fünfzehn (15) Werktage vor dem Fälligkeitsdatum für Zahlungen unter diesem Vertrag schriftlich mit, dass es eine Einbehaltung beabsichtigt (einschließlich Angaben zur Höhe der Beträge und zur Rechtsgrundlage der Quellensteuern), und arbeitet mit Musarubra zusammen, um etwaige Quellensteuern zu senken. Das Unternehmen wendet den niedrigeren Steuersatz an, wenn Musarubra dem Unternehmen gültige, offizielle, von der zuständigen Steuerbehörde ausgestellte Unterlagen für einen niedrigeren Quellensteuersatz vorlegt.
- 5.4 Sollte das Unternehmen die McAfee Enterprise Produkte über einen autorisierten Partner erwerben, trägt ausschließlich der autorisierte Partner oder das Unternehmen die Verantwortung für sämtliche Transaktionssteuern oder Quellensteuern. Die Vorschriften in Abschnitt 5.2 und 5.3 gelten nicht wie zwischen Musarubra und dem Unternehmen.
- 5.5 **Einkommensteuern:** Jede Partei ist verantwortlich für ihre eigenen Einkommensteuern oder Steuern, die auf Bruttoeinnahmen oder Bruttoerlösen basieren.
- 5.6 **Audit:** Bei Bedarf kann Musarubra das Unternehmen dazu auffordern, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Anfrage einen softwaregestützten, systemgenerierten Bericht einzureichen, in dem die Software-Bereitstellung des Unternehmens verifiziert wird (**Systembericht**). Das Unternehmen erkennt an, dass der Systembericht auf technologischen Merkmalen der Software basiert, die eine Überprüfung der Software-Bereitstellung ermöglichen. Wenn dies nicht der Fall ist, verfasst das Unternehmen einen fundierten Bericht zur Überprüfung der Software-Bereitstellung und legt ihn Musarubra innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach dem Zeitpunkt der Anfrage von Musarubra vor. Musarubra bittet das Unternehmen lediglich einmal pro Jahr um die Vorlage des Systemberichts (bzw. des vom Unternehmen erstellten Berichts zur Überprüfung der Software-Bereitstellung) und wird das Unternehmen dabei in seinem üblichen Geschäftsgang nicht ungebührlich beeinträchtigen. Geht aus einem Systembericht oder dem vom Unternehmen verfassten Bericht zur Überprüfung der Software-Bereitstellung hervor, dass das Unternehmen die Lizenzbestimmungen dieses Vertrags nicht einhält, wird das Unternehmen zum

Kauf zusätzlicher Lizenzen verpflichtet, und es muss etwaige mit den Lizenzen und dem Support verbundene Wiedergutmachungsgebühren zahlen. Für die Nichteinhaltung des Vertrags wird von Musarubra ggf. eine Gebühr erhoben.

6. GEHEIMHALTUNG

- 6.1 Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie im Rahmen dieses Vertrags ggf. auf vertrauliche Informationen der jeweiligen Gegenpartei zugreifen kann, dass die vertraulichen Informationen der jeweiligen Partei für die offenlegende Partei von erheblichem Wert sind und dass diese Informationen beeinträchtigt werden könnten, falls sie Dritten gegenüber ordnungswidrig offengelegt oder unter Verletzung dieses Vertrags verwendet würden.
- 6.2 Jeder Empfänger von vertraulichen Informationen unter diesem Vertrag ist verpflichtet:
- (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vertraulich zu behandeln und sie im selben Maße zu schützen wie die firmeneigenen vertraulichen Informationen vom Unternehmen und einer umsichtigen Person geschützt werden würden;
 - (b) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur zur Erfüllung seiner Pflichten bzw. Ausübung seiner Rechte oder bei anderweitiger Genehmigung unter diesem Vertrag und auf keinen Fall auf eigene Rechnung oder Rechnung eines Dritten zu verwenden; und
 - (c) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung seiner Pflichten bzw. die Ausübung seiner Rechte unter diesem Vertrag erforderlich oder gemäß diesem Vertrag anderweitig zulässig, vorausgesetzt:
 - (i) dass er seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern oder bevollmächtigten Personen nur Informationen offenlegt, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind; und
 - (ii) dass für Mitarbeiter, Auftragnehmer oder bevollmächtigte Personen, die vertrauliche Informationen entgegennehmen, dieselben Vertraulichkeitspflichten bestehen, wie die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen.
- 6.3 Sollte der Empfänger gesetzlich verpflichtet sein, etwaige vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei weiterzugeben, z. B. im Falle einer Zwangsvorladung oder gerichtlichen Anordnung, durch Anordnung einer Aufsichtsbehörde, Schiedsstelle, Verwaltungsstelle oder eines Gesetzgebungsorgans, ist der Empfänger ungeachtet der Beschränkungen in Abschnitt 6.2 zu Folgendem verpflichtet:
- (a) Soweit in angemessenem Rahmen möglich und zulässig muss der Empfänger die offenlegende Partei über die nötige Offenlegung schriftlich informieren,

damit die offenlegende Partei die Möglichkeit erhält, eine Schutzanordnung zu erwirken oder die Offenlegung anderweitig zu verhindern;

- (b) Der Empfänger darf vertrauliche Informationen nur in dem Maß offenlegen, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich sind; und
- (c) Der Empfänger ergreift die nötigen Maßnahmen mit der Stelle, von der die Offenlegung der Informationen angefordert wurde, um die Geheimhaltung der offenzulegenden vertraulichen Informationen weiterhin zu wahren.

- 6.4 Das Unternehmen hat Musarubra umgehend, jedoch mindestens binnen zweiundsiebzig (72) Stunden zu informieren, falls vertrauliche Informationen von Musarubra unter Verletzung dieses Vertrags verwendet oder offengelegt werden. Da Schadenersatz in Form von Geld bei einer angedrohten oder tatsächlichen Verletzung der in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen ggf. nicht ausreichend ist, verfügt Musarubra über einen unmittelbaren Anspruch, seine Rechte durch eine bestimmte Leistung oder eine Unterlassungsklage zusätzlich zu geltenden Rechten oder zulässigen Rechtsmitteln geltend zu machen.
- 6.5 Bei Aufforderung der offenlegenden Partei und bei Beendigung dieses Vertrags hat jede Partei (sofern die Parteien zum betroffenen Zeitpunkt nichts anderes festgelegt haben) die vertraulichen Informationen der jeweiligen Gegenpartei (je nach Wahl der offenlegenden Partei) zurückzugeben, zu vernichten oder unwiderruflich zu löschen.
- 6.6 Bei Beendigung dieses Vertrags muss der Empfänger die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt für fünf (5) Jahre vertraulich behandeln.

7. RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 7.1 Die Software einschließlich ihres Objekt- und Quellcodes, der dem Unternehmen möglicherweise bereitgestellt wurde, gehört zu den vertraulichen Informationen von Musarubra. Musarubra (oder dessen Lizenzgeber) besitzt und behält sämtliche ausschließlichen Rechte, Besitzansprüche und Anteile an Produkten und der Dokumentation von Musarubra, einschließlich sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums sowie an etwaigen abgeleiteten Werken. Das Unternehmen ist nicht befugt, etwaige Rechte, Besitzansprüche und Anteile an Produkten, der Dokumentation oder sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums von Musarubra geltend zu machen, mit Ausnahme der beschränkten Nutzungsrechte, die dem Unternehmen in diesem Vertrag gewährt werden. Das Unternehmen stimmt in eigenem Namen sowie im Namen seiner verbundenen Unternehmen zu, dass das Unternehmen und die verbundenen Unternehmen keine Handlungen vornehmen, die den Rechten des geistigen Eigentums von Musarubra zuwiderlaufen.
- 7.2 Der vorliegende Vertrag ist kein Kaufvertrag, und mit diesem Vertrag werden dem Unternehmen keine Rechtstitel, Rechte des geistigen Eigentums oder Besitzansprüche bezüglich Produkten oder der Dokumentation von Musarubra

übertragen. Das Unternehmen erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Produkte und Dokumentation von Musarubra sowie sämtliche Ideen, Methoden, Algorithmen, Formeln, Prozesse und Konzepte, die in die Produkte oder Dokumentation von Musarubra oder in deren Entwicklung Eingang fanden, sämtliche zukünftigen Aktualisierungen und Upgrades, alle sonstigen Verbesserungen, Überarbeitungen, Korrekturen, Fehlerbehebungen, HotFixes, Patches, Modifizierungen, Erweiterungen, Freigaben, DATs, Signatursätze und Upgrades sowie alle Änderungen an Richtlinien, Datenbanken oder Sonstigem im Zusammenhang mit den Produkten oder der Dokumentation von Musarubra, soweit zutreffend, alle auf dem Vorgenannten basierenden abgeleiteten Werke sowie alle Kopien des Vorgenannten Betriebsgeheimnisse und urheberrechtlich geschütztes Eigentum von Musarubra mit großem wirtschaftlichen Wert für Musarubra darstellen.

8. EINGESCHRÄNKTE GARANTIE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

8.1 **Eingeschränkte Garantie:** Musarubra garantiert, dass die unter diesem Vertrag lizenzierte Software für den Zeitraum von sechzig (60) Tagen ab Kaufdatum (**Garantielaufzeit**) im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Dokumentation (**Eingeschränkte Garantie**) funktioniert. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Unternehmens sowie der gesamte Verpflichtungs- und Haftungsumfang von Musarubra bei einem Verstoß gegen die eingeschränkte Garantie besteht darin, die Software zu reparieren oder zu ersetzen oder dem Unternehmen den Preis zu erstatten, den es für die Software gezahlt hat, falls eine Reparatur oder ein Ersatz der Software nach Auffassung von Musarubra unangemessen wäre. Diese Gewährleistung ist nur gegeben, wenn das Unternehmen Musarubra zeitnah schriftlich darüber informiert, dass die Software im Wesentlichen nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert.

8.2 **Garantieausschluss:** Die eingeschränkte Garantie gilt nicht, wenn:

- (a) die Software nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag oder der Dokumentation genutzt wird;
- (b) die Software oder Teile der Software von einer anderen Person oder Organisation als Musarubra geändert wurde bzw. wurden; oder
- (c) eine Fehlfunktion der Software durch nicht von Musarubra unterstützte Geräte oder Software verursacht wurde.

8.3 **Gewährleistungsausschluss:** MIT AUSNAHME DER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE WIRD DIE SOFTWARE „WIE BESEHEN“ BEREITGESTELLT. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, ÜBERNIMMT MUSARUBRA KEINE ANDEREN ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE UND DEN SUPPORT, UND MUSARUBRA HAFTET NICHT FÜR ALLE ANDEREN VERPFLICHTUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN ODER AUSDRÜCKLICHEN UND STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE,

EINSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, BESTEHEN RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMS, NICHTVERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER ODER SYSTEMINTEGRATION. MUSARUBRA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, ZUSICHERUNG ODER GARANTIE IN BEZUG AUF DIE NUTZUNG ODER LEISTUNG DER SOFTWARE ODER DAHINGEHEND, DASS DIE SOFTWARE AUSFALLSICHER, UNTERBRECHUNGSFREI ODER FREI VON FEHLERN ODER MÄNGELN GENUTZT WERDEN KANN ODER DASS DIE SOFTWARE VOR ALLEN MÖGLICHEN BEDROHUNGEN SCHÜTZT.

8.4 **Bestimmungen zu Hochrisikosystemen:** DIE SOFTWARE KANN AUSFALLEN UND WURDE WEDER DAZU KONZIPIERT, ENTWICKELT, GETESTET NOCH AUSGELEGT, IM ZUSAMMENHANG MIT HOCHRISIKOSYSTEMEN VERLÄSSLICH EINGESETZT ZU WERDEN. MUSARUBRA HAFTET NICHT FÜR UND DAS UNTERNEHMEN STELLT MUSARUBRA FREI UND HÄLT MUSARUBRA SCHADLOS VON ALLEN ANSPRÜCHEN, KLAGEN, FORDERUNGEN UND VERFAHREN, DIE VORGEBRACHT, ERHOBEN, GELTEND GEMACHT UND EINGELEITET WERDEN, VON HAFTUNGSANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, VERBINDLICHKEITEN, RISIKEN, KOSTEN, SCHÄDEN, SCHADENERSATZZAHLUNGEN, STRAFEN, VERGLEICHEN, URTEILEN, GELDBUSSEN ODER AUFWENDUNGEN (EINSCHLIESSLICH ANWALTSHONORAREN), DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH DAS UNTERNEHMEN IN VERBINDUNG MIT ODER IN EINEM HOCHRISIKOSYSTEM ENTSTEHEN, DARUNTER JENE, DIE HÄTTEN VERMIEDEN WERDEN KÖNNEN, WENN DAS HOCHRISIKOSYSTEM UM AUSFALLSICHERE ODER FEHLERTOLERANTE FUNKTIONEN ERGÄNZT WORDEN WÄRE, ODER JENE, DIE SICH AUF EINEN ANSPRUCH, EINE BEHAUPTUNG ODER GELTENDMACHUNG STÜTZEN, WONACH DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES HOCHRISIKOSYSTEMS VON DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER SOFTWARE ABHÄNGT BZW. ABHING ODER DAS VERSAGEN DER SOFTWARE DEN AUSFALL EINES HOCHRISIKOSYSTEMS VERURSACHTE.

8.5 **Dritte:** Die McAfee Enterprise Produkte können Produkte unabhängiger Dritter enthalten, die für die Ausführung bestimmter Funktionen maßgeblich sind, darunter Malware-Definitionen oder URL-Filter und Algorithmen. Musarubra gibt keine Gewährleistung bezüglich der Ausführung von Produkten Dritter oder der Genauigkeit von Informationen zu Dritten.

9. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:** DER GESAMTHAFTUNGSUMFANG DER EINZELNEN PARTEIEN FÜR FORDERUNGEN, DIE AUF GRUNDLAGE ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ENTSTEHEN, IST AUF DIE VOM UNTERNEHMEN AN MUSARUBRA GELEISTETEN ZAHLUNGEN ODER ZAHLBAREN BETRÄGE BEGRENZT, DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGS IN DEN SECHS (6) MONATEN VOR GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS GELEISTET WURDEN. KEINE DER PARTEIEN HAFTET FÜR ETWAIGE FOLGESCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, SELBST WENN DIE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER EINE PARTEI AUF DAS MÖGLICHE EINTRETEN

DIESER SCHÄDEN AUFMERKSAM GEMACHT WURDE. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB ETWAIGE ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG, EINEM DELIKT (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), NACH BILLIGKEIT, STATUT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN. KEINE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE BESTIMMUNGEN BESCHRÄNKEN ETWAIGE HAFTUNGSFÄLLE, DIE GEMÄSS DEN GELTENDEN GESETZEN NICHT EINGESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN, ODER SCHLIESSEN DIESE AUS.

10. SCHADLOSHALTUNG

10.1 **Pflichten des Unternehmens zur Schadloshaltung:** Das Unternehmen hält Musarubra, dessen verbundene Unternehmen und leitende Angestellte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Bevollmächtigte (jede genannte Partei eine **freigestellte Partei von Musarubra**) bedingungslos schadlos und verteidigt Musarubra und die genannten Parteien vor Forderungen, Verbindlichkeiten und Unkosten (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltshonorare), die einer freigestellten Partei von Musarubra infolge der folgenden Ereignisse oder damit zusammenhängend entstehen könnten:

- (a) Forderungen von Dritten aus:
 - (i) dem Versäumnis des Unternehmens, eine Zustimmung oder Genehmigung einzuholen oder eine Lizenz zu erwerben, die für die Nutzung durch Musarubra von seitens des Unternehmens im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Daten, Software, Materialien, Systemen, Netzwerken oder anderen Technologien erforderlich ist;
 - (ii) der Nutzung der Software seitens des Unternehmens auf eine nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich zulässige Weise;
 - (iii) der Beachtung seitens Musarubra der Technologie, Designs, Anleitungen oder Anforderungen des Unternehmens oder eines Dritten im Namen des Unternehmens;
 - (iv) etwaigen Forderungen, Kosten, Schäden und Verbindlichkeiten, die durch einen Vertreter des Unternehmens geltend gemacht werden; oder
 - (v) etwaige Verletzungen geltender Gesetze seitens des Unternehmens;
- (b) angemessenen Kosten und Honorare für Rechtsbeistand, die Musarubra entstehen, um auf eine Vorladung, einen Gerichtsbeschluss oder andere offizielle Regierungsanfragen in Bezug auf die Nutzung der Software durch das Unternehmen zu reagieren.

10.2 Pflichten von Musarubra zur Schadloshaltung

- (a) Musarubra wird das Unternehmen im Hinblick auf Ansprüche von Dritten,

die im Rahmen von Klagen oder Verfahren gegen das Unternehmen geltend gemacht werden, schadlos halten und (nach der Wahl von Musarubra) verteidigen, wenn der Anspruch in Zusammenhang mit einer direkten Patent- oder Urheberrechtsverletzung oder dem Missbrauch von Betriebsgeheimnissen durch Musarubra steht oder der Anspruch ausschließlich im Zusammenhang mit der Software und nicht in Verbindung mit einer anderen Sache geltend gemacht wird oder ausschließlich in Kombination mit Musarubra-Produkten geltend gemacht wird.

- (b) **Ausschlüsse:** Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag wird Musarubra das Unternehmen nicht gegen Forderungen schadlos halten oder davor verteidigen, die sich vollständig oder teilweise auf Folgendes beziehen:
- (i) Technologie, Pläne oder Anforderungen, die das Unternehmen an Musarubra übergeben hat;
 - (ii) Modifikationen oder Programmierungen zu Software, die nicht von Musarubra vorgenommen wurden; oder
 - (iii) die mutmaßliche Implementierung eines Standards oder Teilen dessen in die Software.
- (c) **Rechtsmittel:** Musarubra kann in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten folgende Schritte im Zusammenhang mit Software unternehmen, die Gegenstand einer Forderung ist:
- (i) dem Unternehmen das Recht einräumen, die Software weiterhin zu nutzen;
 - (ii) die Software durch eine rechtskonforme Software ersetzen;
 - (iii) die Software so ändern, dass sie rechtskonform ist; oder
 - (iv) bei Rückgabe der Software an Musarubra durch das Unternehmen und bei Entfernen der Software von den Systemen des Unternehmens den Restwert des Kaufpreises erstatten, den das Unternehmen für die nicht rechtskonforme Software gezahlt hat und der über einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum der Bereitstellung der Software an das Unternehmen linear abgeschrieben wird.

10.3 **Entschädigungsverfahren:** Die zu entschädigende Partei (**Entschädigungsberechtigter**) wird (a) die entschädigende Partei (Entschädigungsleistender) zeitnah schriftlich über den Anspruch informieren (vorausgesetzt, die nicht zeitnah erfolgte Benachrichtigung, die den Entschädigungsleistenden benachteiligt, befreit letzteren von seinen in diesem Abschnitt genannten Pflichten in dem Maße, in dem der Entschädigungsleistende benachteiligt wurde, sowie von seiner Pflicht, den Entschädigungsberechtigten für Anwaltshonorare zu entschädigen, die vor der Benachrichtigung angefallen sind),

(b) bezüglich der Verteidigung oder Regulierung des Anspruchs in angemessenem Rahmen kooperieren, und (c) dem Entschädigungsleistenden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Regulierung des Anspruchs übergeben, vorausgesetzt, die Regulierung eines Anspruchs erfordert keine konkrete Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung oder ein Haftungszugeständnis des Entschädigungsberechtigten.

- 10.4 **Persönliche und ausschließliche Entschädigung:** Die oben genannten Entschädigungen sind persönlich für die Parteien und dürfen nicht an Dritte übertragen werden. Dieser Abschnitt enthält die vollständigen Haftungsfreistellungen der Parteien und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Unternehmens für Ansprüche im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums.

11. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- 11.1 **Test-Software:** Wenn Musarubra die an das Unternehmen lizenzierte Software als „Test“-Software bezeichnet, sind dieser Abschnitt und Abschnitt 11.3 gültig und ersetzen etwaige entgegenstehende Bedingungen dieses Vertrags. Die kostenlose, nicht übertragbare und eingeschränkte Lizenz des Unternehmens zur Nutzung der Test-Software zu Evaluierungszwecken ist auf dreißig (30) Tage begrenzt, sofern mit Musarubra keine gegenteiligen Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Die Test-Software kann Fehler oder sonstige Probleme enthalten, die zu Systemausfällen oder anderen Ausfällen sowie Datenlecks führen können. Das Unternehmen darf alle Informationen zur Test-Software, die es im Rahmen ihrer Nutzung erhält, ausschließlich zu Evaluierungszwecken nutzen und nicht an Dritte weitergeben. Es gelten die in Abschnitt 2.6 beschriebenen Einschränkungen. Wenn das Unternehmen die Test-Software nach Ablauf des Testzeitraums nicht vernichtet, kann Musarubra dem Unternehmen nach eigenem Ermessen einen Betrag in Rechnung stellen, der dem Musarubra-Listenpreis für die Software entspricht, und das Unternehmen muss diesen Rechnungsbetrag nach Eingang der Rechnung begleichen.
- 11.2 **Beta-Software:** Wenn Musarubra die an das Unternehmen lizenzierte Software als „Beta“-Software bezeichnet, sind dieser Abschnitt, Abschnitt 11.1 (wobei jede Bezugnahme auf „Test-Software“ durch „Beta-Software“ ersetzt wird) und Abschnitt 11.3 gültig. Musarubra ist dem Unternehmen gegenüber nicht verpflichtet, die Beta-Software weiter zu entwickeln oder zu veröffentlichen. Support ist für Beta-Software nicht erhältlich. Bei entsprechender Aufforderung stellt das Unternehmen Musarubra Feedback zum Test und zur Nutzung der Beta-Software zur Verfügung, einschließlich Berichten zu Fehlern bzw. technischen Fehlern. Das Unternehmen stimmt zu, dass es Musarubra eine unbefristete, nicht ausschließliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung, das Kopieren, das Verteilen und Erstellen abgeleiteter Werke und das Aufnehmen des Feedbacks in McAfee Enterprise Produkten nach alleinigem Ermessen von

Musarubra gewährt. Das Unternehmen verpflichtet sich, bei Erhalt einer späteren unveröffentlichten Version der Beta-Software oder der Veröffentlichung einer öffentlich freigegebenen kommerziellen Version der Beta-Software durch Musarubra sämtliche frühere von Musarubra erhaltene Beta-Software zurückzugeben, zu vernichten oder dauerhaft zu löschen.

11.3 Gewährleistungsausschluss: Die Verpflichtungen von Musarubra zur Schadloshaltung gemäß Abschnitt 10 gelten nicht für Test-Software und Beta-Software. Test-Software und Beta-Software werden dem Unternehmen ausschließlich „wie besehen“ bereitgestellt. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Musarubra keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf Test-Software und Beta-Software und haftet auch nicht für alle anderen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten oder ausdrücklichen und stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf Test-Software und Beta-Software, einschließlich Qualität, Konformität mit jeglicher Darstellung oder Beschreibung, Leistung, Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten; oder dass die Test-Software und Beta-Software frei von Fehlern oder Mängeln sind. Das Unternehmen übernimmt das gesamte Risiko der Nutzung von Test-Software und Beta-Software. Wenn die Gesetze in der Gerichtsbarkeit des Unternehmens den Ausschluss ausdrücklicher oder stillschweigender Gewährleistungen nicht erlauben, gilt der Haftungsausschluss in diesem Abschnitt möglicherweise nicht, und die ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen sind auf eine vom geltenden Recht vorgeschriebene Mindestdauer und die Gesamthaftung von Musarubra und Lizenzgebern ist insgesamt auf die Summe von fünfzig (50) US-Dollar (oder dem aktuellen Wert in der jeweiligen Landeswährung) begrenzt.

11.4 „Kostenlose“ oder „Open-Source“-Software: Die Software umfasst möglicherweise Komponenten (einschließlich Programmen, Anwendungen, Tools, Hilfsprogrammen, Bibliotheken und sonstiger Programmiercodes), die von Dritten unter einem kostenlosen oder Open Source-Lizenzmodell bereitgestellt werden (**FOSS-Code**). FOSS-Code-Komponenten, die in der Software enthalten sind, werden von Musarubra gemäß den Bestimmungen der geltenden FOSS-Code-Lizenz für diese Komponenten weitervertrieben; dadurch, dass das Unternehmen die FOSS-Code-Komponenten von Musarubra erhält, werden die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens, die durch die für die FOSS-Code-Komponente geltende FOSS-Code-Lizenz definiert werden, weder erweitert noch geschmälert. Kopien der FOSS-Code-Lizenzen für FOSS-Code-Komponenten, die in der Software enthalten sind, sind Teil der Software oder deren Dokumentation oder es wird auf sie verwiesen.

12. DATENSCHUTZ UND ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ODER SYSTEMINFORMATIONEN

12.1 Die Software oder der Support kann Anwendungen und Tools enthalten, die dazu

dienen, personenbezogene Daten, sensible Daten oder sonstige Informationen über das Unternehmen und die Endbenutzer (einschließlich Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Zahlungsdetails von Endbenutzern), ihre Computer, die darauf gespeicherten Daten oder die Interaktionen der Computer untereinander zu erfassen (einschließlich Informationen in Bezug auf Netzwerk, verwendete Lizenzen, Hardware-Typ, Modell, Festplattengröße, Prozessortyp, Festplattentyp, RAM-Größe, 32- oder 64-Bit-Architektur, Betriebssystem, Versionen, Gebietsschema, BIOS-Version, BIOS-Modell, Anzahl der eingesetzten Scanner, Datenbankgröße, Systemtelemetrie, Geräte-ID, IP-Adresse, Standort, Inhalt, installierte Musarubra-Produkte, Musarubra-Komponenten, Prozess- und Dienstinformationen, allgemeine Details und Häufigkeit der Aktualisierungen der Musarubra-Komponenten, Informationen zu installierten Fremdprodukten, Auszügen aus von Musarubra erstellten Protokollen, Nutzungsmustern zu Musarubra-Produkten und bestimmten Funktionen usw.) (zusammenfassend als **Daten** bezeichnet).

- 12.2 Die Erhebung dieser Daten ist möglicherweise erforderlich, um dem Unternehmen und den Endbenutzern die relevanten Software- oder Supportfunktionalitäten gemäß Bestellung bereitzustellen (einschließlich Entdeckung und Meldung von Bedrohungen und Schwachstellen im Computernetzwerk des Unternehmens und der Endbenutzer), um Musarubra die Verbesserung der Software und des Supports zu ermöglichen (unter anderem Inhaltssynchronisierung, Gerätenachverfolgung, Fehlerbehebung), um Musarubra das Verwalten von Software- oder Supportlizenzen zu ermöglichen und insgesamt die Sicherheit für das Unternehmen und die Endbenutzer weiter zu verbessern. Das Unternehmen muss die Software möglicherweise deinstallieren oder den Support deaktivieren, um die damit verbundene weitere Erhebung von Daten zu unterbinden.
- 12.3 Durch Abschluss dieses Vertrags oder Nutzung der Software, des Support- oder Dienstabonnements stimmen das Unternehmen und die Endbenutzer der Musarubra-Datenschutzrichtlinie, die unter <https://www.McAfee.com/enterprise/en-us/about/legal/privacy.html> verfügbar ist, sowie der Erhebung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Sicherung, Speicherung, Übertragung und Verwendung der Daten im Rahmen der Software sowie des Support- oder Dienstabonnements durch Musarubra und seine Dienstleister innerhalb, aus und in die USA, Europa und sonstige Länder oder Staaten zu, die möglicherweise von dem Land oder Staat des Unternehmens oder der Endbenutzer abweichen. Musarubra erhebt, verarbeitet, vervielfältigt, sichert, speichert, überträgt und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der auf dieser Seite veröffentlichten Musarubra-Datenschutzrichtlinie, welche den auf der jeweiligen Seite befindlichen Musarubra-Datenverarbeitungsvertrag umfasst, sofern anwendbar und von den Parteien ausgeführt.
- 12.4 Das Unternehmen beschafft sich von Privatpersonen sämtliche datenschutzbezogenen Rechte und Berechtigungen, die nach Vorschriften, Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen oder den internen Richtlinien oder

Vorgaben des Unternehmens erforderlich sind, um zur Nutzung der Software und/oder im Zusammenhang mit Supportleistungen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen unter diesem Vertrag durch Musarubra personenbezogene Daten des Unternehmens weitergeben zu können.

13. EINHALTUNG DER GESETZE

- 13.1 Jede Partei wird die anwendbaren nationalen, staatlichen und lokalen Gesetze in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung einhalten, einschließlich geltender Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz und zur Exportkontrolle, des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und sonstiger geltender Antikorruptionsgesetze.
- 13.2 Das Unternehmen wird weder direkt noch indirekt Produkte oder technische Daten von Musarubra (oder einen Teil der Produkte oder technischen Daten von Musarubra) oder Prozesse oder Dienste, die McAfee Enterprise Produkte enthalten, an oder in Länder exportieren, übermitteln oder den Zugriff darauf gewähren, in denen der Export, die Übermittlung oder der Zugriff gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, ohne (falls erforderlich) eine Autorisierung des Bureau of Industry and Security des US- Handelsministeriums oder jeder anderen staatlichen Stelle, die für Export oder Übertragung zuständig sein könnte. Das Unternehmen wird keine McAfee Enterprise Produkte für die Endnutzung in Bezug auf nukleare, chemische oder biologische Waffen oder Raketentechnologie verwenden, übertragen oder darauf zugreifen, es sei denn, dies wurde von der US-Regierung durch Verordnung oder spezifische Lizenz genehmigt.
- 13.3 Das Unternehmen erkennt an und stimmt zu, dass bestimmte Musarubra-Produkte, die Verschlüsselung enthalten, vor dem Export möglicherweise eine Genehmigung von den USA und anderen zuständigen Behörden, einschließlich der Europäischen Union, benötigen. Das Unternehmen erkennt außerdem an und stimmt zu, dass bestimmte McAfee Enterprise Produkte mit Verschlüsselung in anderen Ländern möglicherweise Import- oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen. Weitere Informationen zum Exportieren und Importieren von Musarubra-Produkten finden Sie auf der Musarubra-Webseite „Export Compliance“ (www.McAfee.com/us/about/export-compliance.aspx), die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.
- 13.4 Wenn Musarubra darüber informiert wird, dass das Unternehmen nach geltendem Recht als sanktionierte oder gesperrte Partei identifiziert wird, ist Musarubra nicht verpflichtet, eine seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, wenn diese Leistung einen Verstoß gegen die Sanktionen oder Beschränkungen zur Folge hätte.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 **Beziehung:** Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung und lehnen ausdrücklich jede Beziehung als Partner, Franchise, Joint

Venture, Agentur, Arbeitgeber/Arbeitnehmer, Treuhänder oder andere besondere Beziehung ab. Keine der Parteien beabsichtigt, dass dieser Vertrag im Namen oder zugunsten einer anderen Person oder Organisation als der Parteien und gelisteten verbundenen Unternehmen verwendet wird oder dass daraus ein Recht oder ein Klagegrund hervorgeht. Dieser Vertrag zielt nicht darauf ab, einen Drittbegünstigten jeglicher Art zu schaffen. Das Unternehmen darf nicht gegenüber Dritten darstellen, dass es das Recht hat, Musarubra in irgendeiner Weise zu binden, und das Unternehmen übernimmt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen von Musarubra.

14.2 **Salvatorische Klausel:** Ist ein Gericht der Auffassung, dass eine Bestimmung dieses Vertrags gemäß geltendem Gesetz ungültig oder nicht durchsetzbar ist, ändert das Gericht die betreffende Bestimmung im erforderlichen Mindestmaß so ab, dass sie gültig und durchsetzbar wird; ist dies nicht möglich, wird die betreffende Bestimmung durch das Gericht aus dem Vertrag entfernt. Die Änderung wirkt sich weder auf die Gültigkeit der geänderten Bestimmung noch auf die Gültigkeit einer anderen Bestimmung dieses Vertrags aus, der weiterhin in vollem Umfang wirksam ist.

14.3 **Keine Verzichtserklärung:** Die fehlgeschlagene oder verspätete Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags gilt nicht als Verzicht auf das Recht, eine Bestimmung dieses Vertrags jederzeit durchzusetzen. Eine Verzichtserklärung auf eine Bestimmung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und muss die Bestimmung, auf die verzichtet wird, sowie die Unterschrift der zustimmenden Partei enthalten.

14.4 **Höhere Gewalt; andere entschuldbare Ausfälle oder Leistungsverzögerungen**

- (a) Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden.
- (b) Versäumnisse oder Leistungsverzögerungen seitens Musarubra sind entschuldigt, soweit sie sich ergeben aus:
 - (i) den Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens oder denen seiner Mitarbeiter, Vertreter, Benutzer, Partner oder Vertragspartner;
 - (ii) ungeachtet der Allgemeingültigkeit von Abschnitt 14.4 (b) (i) dem Versäumnis oder der Verzögerung bei der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, Verpflichtung oder Verantwortlichkeit durch das Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags oder eines Zeitplans, wenn diese Aufgabe, Verpflichtung oder Verantwortlichkeit eine Bedingung oder Voraussetzung für eine Aufgabe, Verpflichtung oder Verantwortlichkeit von Musarubra ist;
 - (iii) Vertrauen auf Anweisungen, Autorisierungen, Genehmigungen oder andere Informationen seitens des Unternehmens; oder

- (iv) Handlungen oder Unterlassungen Dritter (sofern nicht von Musarubra angewiesen).

14.5 **Geltendes Recht:** Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben, unterliegen den folgenden materiellen Rechten, mit Ausnahme von Kollisionsnormen:

- (a) den Gesetzen des Staates New York, wenn das Unternehmen McAfee Enterprise Produkte in den USA, Mexiko, Mittelamerika, Kanada, Südamerika oder der Karibik erworben hat;
- (b) den Gesetzen der Republik Irland, wenn das Unternehmen die McAfee Enterprise Produkte in Europa, im Nahen Osten, in Afrika oder in der Region, die gemeinhin als „Ozeanien“ bezeichnet wird (mit Ausnahme von Australien und Neuseeland), oder in einem anderen nicht in diesem Abschnitt genannten Land erworben hat, sofern kein anderes vor Ort geltendes Recht angewandt werden muss;
- (c) den Gesetzen von Japan, wenn das Unternehmen die McAfee Enterprise Produkte in Japan erworben hat;
- (d) den Gesetzen der Republik Singapur, wenn das Unternehmen McAfee Enterprise Produkte im asiatisch-pazifischen Raum (einschließlich Australien und Neuseeland) erworben hat.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf und der Uniform Computer Information Transactions Act sind nicht auf den Vertrag anwendbar.

14.6 **Zuständigkeit:** Die folgenden Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben:

- (a) der United States District Court for the Southern District of New York und die State Courts in New York, wenn das New Yorker Recht gilt; oder
- (b) die Gerichte in der Republik Irland, wenn das irische Recht gilt; oder
- (c) der Tokyo District Court, wenn das japanische Recht gilt; oder
- (d) die Gerichte in der Republik Singapur, wenn das Gesetz von Singapur gilt.

14.7 **Gesamter Vertrag, Rangfolge und Änderungen**

- (a) Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Musarubra und dem Unternehmen in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge und alle Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Dieser Vertrag, einschließlich der gesamten per Verweis darin aufgenommenen Dokumentation, sowie das Gewährungsschreiben haben Vorrang, ungeachtet etwaiger Abweichungen von einer Bestellung oder einem anderen vom Unternehmen

eingereichten schriftlichen Dokument, unabhängig davon, ob Musarubra dies ausdrücklich abgelehnt hat oder nicht.

- (b) Musarubra behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieses Vertrags jederzeit zu ändern. Änderungen werden wirksam mit Veröffentlichung einer aktualisierten Version unter www.McAfee.com/eula.

- 14.8 **Mitteilungen:** Jede unter oder in Bezug auf diesen Vertrag gegebene Mitteilung muss schriftlich erfolgen, von oder im Namen der Partei, die sie erteilt, unterzeichnet und zu Händen der Rechtsabteilung von Musarubra an die entsprechende Adresse oder beim Unternehmen an die Kontaktinformation, die das Unternehmen beim Kauf oder der Registrierung für die McAfee Enterprise Produkte zur Verfügung stellt, geschickt werden. Mitteilungen gelten bei Entgegennahme als geliefert, wenn sie wie folgt an die oben genannte Adresse zugestellt werden: per Hand mit Empfangsbestätigung; am nächsten Werktag nach Übersendung durch einen vorausbezahlten, landesweit anerkannten Luftpostkurier mit Sendungsverfolgung; oder fünf (5) Werktage nach dem Versand per Einschreiben oder per Luftpost, Rückschein erforderlich, frankiert.
- 14.9 **Zusätzliche Dokumente und Verweise:** Verweise auf verlinkte Begriffe in diesem Vertrag sind Verweise auf die Bestimmungen oder Inhalte, die mit dem Hyperlink (oder dem Ersatz-Hyperlink, den Musarubra von Zeit zu Zeit angeben kann) verknüpft sind, der gelegentlich geändert wird. Das Unternehmen erkennt an, dass die Bedingungen oder der Inhalt des Hyperlinks durch Bezugnahme in diesem Vertrag aufgenommen werden und dass es in der Verantwortung des Unternehmens liegt, die Bedingungen oder Inhalte der Hyperlinks zu überprüfen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird.
- 14.10 **Abtretung:** Das Unternehmen darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Musarubra unterlizenzieren, abtreten oder übertragen. Jeder Versuch des Unternehmens, seine Rechte, Aufgaben oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung unterzulizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, sei es direkt oder indirekt durch Fusion, Übernahme oder Kontrollwechsel, ist null und nichtig.
- 14.11 **Hinweis für Endbenutzer in US-Regierungsbehörden:** Die Software und die begleitende Dokumentation gelten gemäß den US-Vorschriften DFAR, Abschnitt 227.7202, und FAR, Abschnitt 12.212, als „kommerzielle Computer-Software“ und „kommerzielle Computer-Software-Dokumentation“. Jede Nutzung, Änderung, Vervielfältigung, Freigabe, Ausführung, Anzeige oder Offenlegung der Software und der begleitenden Dokumentation durch die Regierungsbehörden der USA unterliegt ausschließlich diesem Vertrag und ist außer in dem laut diesem Vertrag ausdrücklich zulässigen Umfang verboten.
- 14.12 **Fortbestand:** Die folgenden Abschnitte, ebenso wie alle anderen Bestimmungen, die für die Auslegung oder Durchsetzung dieses Vertrags notwendig sind, bestehen über

die Beendigung des Vertrags fort: 6 (Geheimhaltung), 7 (Rechte des geistigen Eigentums), 8 (Eingeschränkte Garantie und Haftungsausschluss), 9 (Haftungsbeschränkung), 10 (Schadloshaltung), 11.3 (Gewährleistungsausschluss bezüglich Test- und Beta-Software), 12 (Datenschutz und Erhebung von personenbezogenen Daten oder Systeminformationen), 14.5 (Geltendes Recht), 14.6 (Zuständigkeit), 15 (Definitionen und Auslegung) und der vorliegende Abschnitt 14.12 (Fortbestand).

15. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

15.1 In diesem Vertrag gilt:

- (a) **Autorisierter Partner** bezeichnet alle verbundenen Unternehmen, Distributoren, Händler oder anderen Geschäftspartner von Musarubra.
- (b) **Verbundene Unternehmen**, in Bezug auf das Unternehmen, bezeichnet jedwede Entität, die direkt oder indirekt die anderen verbundenen Unternehmen dieser Entität kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder der direkten oder indirekten allgemeinen Kontrolle der Entität oder eines oder mehrerer ihrer verbundenen Unternehmen unterliegt (oder eine Kombination dieser Sachverhalte).

Für die Zwecke dieser Definition kontrolliert eine Entität eine andere, wann immer die erstere:

- (i) das wirtschaftliche oder eingetragene Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechtsanteile der anderen Entität besitzt;
- (ii) eine Mehrheit der Geschäftsführer der anderen Entität wählen kann;
- (iii) per Vertrag oder als geschäftsführender allgemeiner Partner die alltägliche Geschäftsführung stellt.

Verbundenes Unternehmen bezeichnet in Bezug auf Musarubra alle direkten oder indirekten Tochterunternehmen von Musarubra.

- (c) **Werktag** bezeichnet alle Tage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage an dem Ort, an dem die McAfee Enterprise Produkte bereitgestellt werden.
- (d) **Cloud-Dienste** bezeichnet die Cloud-Dienste, die Musarubra an das Unternehmen bereitstellt, wie in einem oder mehreren Gewährungsschreiben angegeben, und die dem geltenden Cloud-Dienste-Vertrag unterliegen.
- (e) **Cloud-Dienste-Vertrag** bezeichnet die Bedingungen für die betreffenden Cloud-Dienste, verfügbar unter <https://www.McAfee.com/enterprise/en-us/about/legal/cloud-terms-of-service.html>.

- (f) **Vertrauliche Informationen** bezeichnet alle Informationen (unabhängig von der Form der Offenlegung oder des Mediums, das zu ihrer Aufbewahrung oder Darstellung verwendet wird) einer Partei (**Offenlegende Partei**), einschließlich Handelsgeheimnisse, technische, finanzielle oder geschäftliche Informationen, Daten, Ideen, Konzepte oder Kenntnisse, die:
- (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung von der Offenlegenden Partei als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Wort bezeichnet werden oder, wenn die Bezeichnung verbal oder visuell erfolgt, die Vertraulichkeit von der Offenlegenden Partei innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Offenlegung schriftlich bestätigt wird; oder
 - (ii) die empfangende Partei (Empfänger) sie unter den Bedingungen der Offenlegung logischerweise als vertraulich hätte ansehen sollen.
- Als „Vertrauliche Informationen“ gelten jedoch keine Informationen, die:
- (iii) gemäß schriftlicher Aufzeichnungen vom Empfänger rechtmäßig erworben oder ihm unabhängig von der Offenlegenden Partei bereits bekannt waren;
 - (iv) von Dritten ohne Einschränkungen ihrer Verwendung oder Offenlegung und nicht aus Unachtsamkeit oder Versehen empfangen werden;
 - (v) an die Öffentlichkeit verbreitet werden oder wurden, ohne dass dies vom Empfänger zu verschulden ist oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder andere Geheimhaltungspflichten verstößt; oder
 - (vi) vom Empfänger selbstständig und ohne Verletzung dieses Vertrages, einschließlich aller Geheimhaltungspflichten gegenüber der Offenlegenden Partei, erstellt wurden.
- (g) **Folgeschäden** bezeichnet indirekte, besondere, zufällige, punitive, beispielhafte, resultierende und außervertragliche Schäden aller Art. Dies schließt Ansprüche Dritter, Verlust von Einnahmen, Verlust von Firmenwert, Verlust von Personalgehältern, Computer- oder Systemausfälle oder -fehlfunktionen, Kosten des Erwerbs von Ersatz-Cloud-Diensten, Arbeitsunterbrechung, Zugangsverweigerung oder Ausfallzeit, System- oder Dienststörungen oder -unterbrechungen, jegliche verlorenen, beschädigten oder entwendeten Daten, Informationen oder Systeme sowie die Kosten der Wiederherstellung von verlorenen, beschädigten oder entwendeten Daten, Informationen oder Systemen ein.
- (h) **DATs** steht für Detection Definition Files (auch als Signaturdateien bezeichnet) und bezeichnet Dateien mit Codes, die die Anti-Malware-Software heranzieht, um Viren, Trojaner und möglicherweise unerwünschte

Programme zu entdecken und zu beseitigen.

- (i) **Distributor** bezeichnet jegliche unabhängige Entität, die von Musarubra für den Vertrieb von Musarubra-Produkten an Fachhändler oder Endbenutzer autorisiert ist.
- (j) **Abgeleitetes Werk** bezeichnet ein Werk, das auf einem oder mehreren bereits bestehenden Werken basiert (zum Beispiel eine Überarbeitung, Übersetzung, Dramatisierung, Filmversion, Kürzung, Kondensierung, Erweiterung, Änderung, oder jede andere Form, in der bestehende Werke umgestaltet, transformiert oder angepasst werden können) und das, wenn es ohne die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers des bestehenden Werks geschaffen wird, eine Urheberrechtsverletzung darstellen würde.
- (k) **Dokumentation** bezeichnet alle von Musarubra mit den Musarubra-Produkten bereitgestellten erklärenden Materialien wie Benutzerhandbücher, Schulungsmaterialien und Produktbeschreibungen zur Einrichtung und Nutzung von Musarubra-Produkten. Die Dokumentation wird in gedrucktem, elektronischem oder Online-Format bereitgestellt.
- (l) **Endbenutzer** bezeichnet die Person oder Entität, die zur Nutzung der Software im Rahmen dieses Vertrags lizenziert oder autorisiert ist.
- (m) **Ereignis höherer Gewalt** bezeichnet jedwedes Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, das aufgrund seiner Eigenschaft nicht vorhersehbar war oder, sofern es vorhersehbar war, nicht zu verhindern war, einschließlich Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitskämpfe (der eigenen Mitarbeiter oder jener Dritter), höhere Gewalt, Krieg, Aufstände, Embargos, Akte ziviler oder militärischer Behörden, Terrorismusakte, Sabotage, Lieferknappheit oder -verzögerungen durch die Lieferanten von Musarubra, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Unfälle, Strahlung, Unfähigkeit zur Bereitstellung von Transport, Ausfall von Kommunikations- oder Energiequellen, böswillige Beschädigung, Ausfall einer Anlage oder Maschine sowie Verzug von Lieferanten oder Subunternehmern.
- (n) **Gewährungsschreiben** bezeichnet jedwede (elektronische oder anderweitige) Bestätigungsnachricht, die Musarubra dem Unternehmen ausstellt, die den Erwerb von Musarubra-Produkten und die anwendbaren Produktberechtigungen bestätigt. Das Gewährungsschreiben gibt die SKU-Nummer, Anzahl, Abonnementlaufzeit bzw. Support-Laufzeit und andere Zugangs- und Nutzungsdetails an.
- (o) **Hochrisikosystem** bezeichnet ein Gerät oder System, das zusätzliche Sicherheitsfunktionen wie Features zur Ausfallsicherheit oder Fehlertoleranz benötigt, damit seine Sicherheit gewährleistet ist. Bei solchen Systemen muss damit gerechnet werden, dass ein Ausfall unmittelbar zu Todesfällen, Personenschäden oder Sachschäden in katastrophalem Ausmaß führen

kann. Ein auf Ausfallsicherheit ausgelegtes Gerät oder System bricht im Versagensfall nicht zusammen, sondern wird in einen sicheren Zustand überführt, oder es umfasst ein Zweitsystem, das den Betrieb aufnimmt, um eine Fehlfunktion zu vermeiden, oder es fungiert bei Störungen als Hilfsgerät. Ein solches fehlertolerantes Gerät oder System bleibt im Versagensfall – obgleich möglicherweise eingeschränkt – weiterhin im Betrieb, statt vollständig auszufallen. Insbesondere kommen Hochrisikosysteme bei wichtigen Infrastrukturen, in Industrieanlagen, Fertigungsstätten, lebenserhaltenden Systemen, Flugzeugen, Zügen, Schiffen oder Fahrzeugnavigations- bzw. -kommunikationssystemen, in der Flugsicherung, in Waffensystemen, Kernkraftwerken, Kraftwerken, medizinischen Systemen und Einrichtungen und in Verkehrs- und Transportanlagen zum Einsatz.

- (p) **Geistige Eigentumsrechte** bezeichnet alle geistigen oder anderen Eigentumsrechte weltweit, die aktuell oder in Zukunft in den verschiedenen Rechtsformen existieren oder gewährt werden, einschließlich:
- (i) Urheberrechte, Handelsmarken und Patentrechte, Handelsgeheimnisse, moralische Rechte, Öffentlichkeitsrechte, Autorenrechte;
 - (ii) jedweder Antrag oder jedwedes Antragsrecht auf eines der in Abschnitt (i) genannten Rechte; und
 - (iii) alle Verlängerungen, Erweiterungen, Fortsetzungen, Teilungen, Wiederherstellungen oder Neuausstellungen der in den Abschnitten (i) und (ii) genannten Rechte.
- (q) **Musarubra** bezeichnet:
- (i) **Musarubra US LLC**, mit Büros in 6220 America Center Drive, San Jose, Kalifornien 95002, USA, (1) wenn die Software in den USA (außer wie im untenstehenden Unterabschnitt (vi) vorgesehen), in Kanada, Mexiko, Mittelamerika, Südamerika oder in der Karibik gekauft wurde, oder (2) einzig als der Lizenzgeber der Software, wenn die Software in Japan oder im Asien-Pazifik-Raum (ausschließlich Australien und China (in RMB)) gekauft wurde;
 - (ii) **Musarubra Ireland Limited** mit Sitz unter der Anschrift Building 2000 City Gate, Mahon, Cork, Irland, wenn die Software in Europa, im Nahen Osten oder in Afrika erworben wurde;
 - (iii) **Musarubra Japan KK**, mit Firmensitz in Shibuya Mark City West, 1-12-1, Dogenzaka, Shibuya-ku, Tokio 150-0043, Japan, in Bezug auf den Vertrieb der Software und die Bereitstellung aller Cloud-Dienste und Supportleistungen (bei Kauf in Japan);

- (iv) **Musarubra Singapore Pte Ltd.**, mit Handelsanschrift unter 238 Thomson Road, #12-01/05 Novena Square, Tower A, Singapur, 307684, in Bezug auf den Vertrieb der Software und die Bereitstellung der Software und Cloud-Dienste und Supportleistungen (bei Kauf im Asien-Pazifik-Raum mit Ausnahme von China (in RMB) oder Australien);
 - (v) **McAfee (Beijing) Security Software Co. Ltd.**, mit Handelssitz unter der Anschrift Room 616, No. 6 North Workers' Stadium Road, Chaoyang District, Peking, China, wenn die Software in China (in RMB) erworben wurde; oder
 - (vi) **McAfee Public Sector LLC**, mit Büros in 11911 Freedom Drive, Reston, VA 20190, USA, wenn die Software von der US-Bundesregierung, den bundesstaatlichen oder lokalen Regierungen oder den Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen in den USA erworben wurde.
 - (vii) **Musarubra Australia Pty Ltd.**, mit Büros in 40 Mount Street, Level 16, North Sydney, Australien, wenn die Software in Australien erworben wurde.
- (r) **McAfee Enterprise Produkte** bezeichnet Software oder Support von Musarubra.
- (s) **Open-Source-Software** bezeichnet jede gebühren- und lizenzfreie Software, die als Bedingung für die Nutzung, die Änderung oder den Vertrieb der Software oder sonstiger Software, die in die Software integriert, von ihr abgeleitet oder mit ihr vertrieben wird (**derivative Software**), die Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich macht:
- (i) Der Quellcode der Software oder einer derivativen Software muss freigegeben oder auf andere Weise für Dritte zur Verfügung gestellt werden;
 - (ii) die Genehmigung zur Herstellung abgeleiteter Werke der Software oder einer derivativen Software muss Dritten erteilt worden sein; und
 - (iii) Änderungen an der Software müssen dokumentiert und bekannt gegeben werden, wenn die Software oder eine derivative Software vertrieben wird.

Open-Source-Software umfasst jede Software, für die folgende Lizenzen erforderlich sind: GNU General Public License, GNU Library General Public License, Artistic License, BSD-Lizenz, Mozilla Public License, Affero GNU General Public Licenses oder eine unter www.opensource.org/licenses aufgeführte Lizenz.

- (t) **Personenbezogene Daten** oder **Personenbezogene Informationen**

bezeichnet jegliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen oder anderweitig unter anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen als „Personenbezogene Daten“ definiert werden. Dies gilt, insoweit die Definition der Bezeichnung „personenbezogene Daten“ im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze weiter gefasst ist als die vorstehenden Definitionen.

- (u) **Produktberechtigung** bezeichnet die Lizenz- oder Abonnementstypen, die im Gewährleistungsschreiben angegeben und unter <https://www.McAfee.com/enterprise/en-us/assets/legal/Musarubra-product-entitlement-definitions.pdf> definiert werden.
- (v) **Vertreter** bezeichnet die verbundenen Unternehmen, zugelassene Fachhändler, Subunternehmer und autorisierte Agenten einer Partei.
- (w) **Fachhändler** bezeichnet ein Unternehmen, das von Musarubra autorisiert ist sowie der Vermarktung und dem Weiterverkauf von Musarubra-Produkten zugestimmt hat.
- (x) **Software** bezeichnet jedwedes Softwareprogramm im Eigentum von oder lizenziert durch Musarubra, je nach Kontext, im Objektcode-Format, das:
 - (i) von Musarubra lizenziert und von Musarubra oder dessen autorisierten Partnern erworben wurde oder
 - (ii) in Hardwaregeräten der Marke Musarubra, die von Musarubra oder seinen autorisierten Partnern erworben wurde, eingebettet oder auf diesen Geräten vorinstalliert ist, jeweils einschließlich Upgrades und Aktualisierungen, die der Endbenutzer während der entsprechenden Supportlaufzeit installiert.

Software kann auch zusätzliche Features oder Funktionen umfassen, auf die mit entweder einem Abonnement oder einem aktiven Support-Vertrag für bestimmte Cloud-Dienste zugegriffen werden kann, wie im jeweiligen Angebot verlangt und vorbehaltlich des Cloud-Dienste-Vertrags.

- (y) **Standard** bezeichnet eine Technologiespezifikation, die von einer durch die Regierung oder die Industrie geförderten Gruppe oder einer ähnlichen Gruppe oder Entität, die Technologiespezifikationen zur Verwendung durch andere erstellt, erstellt wurde. Beispiele für Standards umfassen GSM, LTE, 5G, Wi-Fi, CDMA, MPEG und HTML. Beispiele für Gruppen, die Standards erstellen, umfassen IEEE, ITU, 3GPP und ETSI.
- (z) **Support** oder **technischer Support** bezeichnet die Dienste, die Musarubra (oder ein autorisierter Partner) zur Unterstützung und Wartung der McAfee Enterprise Produkte erbringt, wie in den Bedingungen für technischen Support und Wartung angegeben.
- (aa) **Supportlaufzeit** bezeichnet den Zeitraum, für den der Endbenutzer

berechtigt ist, Support zu erhalten, wie im Gewährungsschreiben angegeben.

- (bb) **Bedingungen für technischen Support und Wartung** bezieht sich auf die Bedingungen im Zusammenhang mit dem technischen Support und der Wartung für Hardware und Software von Musarubra, in denen der Support näher beschrieben ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung, verfügbar unter http://support.McAfee.com/webcenter/content/conn/enterprise-content/path/Enterprise%20Libraries/sp/WebContent/ProgramsAndPolicies/Corporate_TechSupport_Terms.pdf.
- (cc) **Aktualisierungen** bezeichnet alle inhaltlichen Aktualisierungen der Software oder der Cloud-Dienste und umfassen alle DATs, Signatursätze, Richtlinienaktualisierungen, Datenbankaktualisierungen in Bezug auf die Software oder die Cloud-Dienste sowie Aktualisierungen der zugehörigen Dokumentation, die Endbenutzern nach dem Datum des Erwerbs der Software oder des Abonnements der Cloud-Dienste im Rahmen des erworbenen Supports allgemein zur Verfügung gestellt werden. Aktualisierungen werden von Musarubra nicht gesondert bepreist oder vermarktet.
- (dd) **Upgrade** bezeichnet jegliche Verbesserungen an der Software oder den Cloud-Diensten, die den Endbenutzern im Rahmen des erworbenen Supports zur Verfügung gestellt werden. Upgrades werden von Musarubra nicht gesondert bepreist oder vermarktet.

15.2 In diesem Vertrag, außer es erscheint eine anderslautende Absicht:

- (a) umfasst ein Verweis auf eine Partei auch deren Ausführer, Verwalter, Nachfolger und zugelassene Zessionare;
- (b) dienen Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Bedeutung dieses Vertrags;
- (c) beinhaltet die Einzahl auch die Mehrzahl und umgekehrt, und Wörter, die ein Geschlecht angeben, beinhalten auch andere Geschlechter;
- (d) haben andere grammatische Formen und Wortarten von bestimmten definierten Wörtern oder Sätzen die entsprechende Bedeutung;
- (e) ist ein Verweis auf eine Klausel, einen Abschnitt, einen Anhang, einen Plan oder andere Anlagen ein Verweis auf eine Klausel, einen Abschnitt von bzw. einen Anhang, einen Plan oder ein Anlage zu diesem Vertrag;
- (f) werden die Wörter „einschließen“, „einschließlich“, „zum Beispiel“ und andere ähnliche Ausdrücke nicht als Wörter der Einschränkung verwendet und sollten nicht als solche interpretiert werden; und
- (g) wird die Bedeutung dieses Vertrags basierend auf seiner Gesamtheit und

nicht auf Basis einzelner Teile ausgelegt.